

Emissions-Trading (ET)

Position der
Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC)
zum Entwurf des Nationalen Allokationsplans 2008–2012
vom 13. April 2006

Frankfurt am Main, 23. Mai 2006

– 1 / 4 –

Vorsitzender: Dr. Heinrich Koch
Geschäftsführer: Dr. Wilhelm Rauch

Bankkonto:
Commerzbank AG Wetzlar
Konto 4 832 416 • BLZ 515 400 37

Karlstraße 21 • 60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/279971-30 • Telefax: 069/279971-37
E-mail: IVC@IVC-eV.de • Internet: www.IVC-eV.de

Die Chemiefaserindustrie Deutschlands hat sich schon seit langem dem Gedanken des Responsible Care verpflichtet, zu dem auch aktiver Klimaschutz gehört.

Deshalb begrüßt die deutsche Chemiefaserindustrie den mit dem Kyoto-Protokoll formulierten globalen Ansatz zur Minderung von Emissionen, die zur anthropogen bedingten Erwärmung der global wirksamen Temperatur des Weltklimas beitragen.

In Anlehnung an das Kyoto-Protokoll wurde bereits 2005 das europäische Emissionshandelssystem eingeführt, welches in deutsches Recht umgesetzt wurde. Dabei wurden erste CO₂-Emissionszertifikate für eine Handelsperiode bis 2008 zuteilt. In Fortführung der ersten Handelsperiode wird nun über die Zertifikate-zuteilung der zweiten Handelsperiode ab 2008 diskutiert, welche sich im Entwurf des Nationalen Allokationsplans II (NAP-II) widerspiegelt.

Es ist begrüßenswert, dass in der Einführung zum NAP-II-Entwurf z. B. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie die Verringerung der Kostenbelastung der Unternehmen formuliert wird. Umso mehr ist es bedauerlich, dass sich die in der Einführung des Dokumentes formulierten Zielvorstellungen nicht mehr im anschließenden Ausführungsteil wieder finden.

So wird z. B. das Problem der durch den Emissionshandel bedingten erheblichen Zusatzbelastungen, die sich in erhöhten Strompreisen ausdrücken, nicht berücksichtigt. Da die Energiepreisentwicklung der Chemiefaserindustrie große Probleme bereitet, fordern wir die Berücksichtigung folgender Eckpunkte, um den NAP-II-Entwurf wirtschaftlich tragbar zu gestalten.

Anwendungsbereich

Die von der EU-Kommission gewünschte Ausdehnung des Anwendungsbereichs (z. B. für prozessbedingte Feuerungen) vermehrt die Bürokratie, ohne einen nennenswerten Einfluss auf die Verbesserung des globalen Klimas zu haben. Neben neuen bürokratischen Elementen kämen auf die Chemiefaserindustrie zusätzliche Kosten hinzu, welche dem Ansatz des NAP-II-Entwurfes zur Kostenverringerung widersprechen würde. Nicht zu übersehen ist auch, dass die Ausdehnung des Anwendungsbereichs juristisch nicht gedeckt ist, weil seit der ersten Handelsperiode keine diesbezügliche Änderung der EU-Richtlinie (RL 2003/87/EG) vorgenommen wurde.

Erfüllungsfaktor für Kleinemittenten

Die geplante Neueinführung eines Erfüllungsfaktors von 1 für Kleinemittenten ist zu begrüßen. Allerdings ist sicherzustellen, dass dieser im Laufe der Umsetzung des NAP-II nicht verschärft wird.

Bestandsanlagen

Die Ausdehnung der Basisperiode von drei auf sechs Bezugsjahre (2000 – 2005) ist durchaus positiv zu bewerten, weil der Referenzzeitraum hierdurch repräsentativer wird. Eine zusätzliche Praxisnähe würde die Einführung eines sogenannten Streichjahres innerhalb der Basisperiode bedeuten, womit starke Produktionsschwankungen ausgeglichen werden könnten.

Ein weiterer wichtiger Diskussionspunkt betrifft Bestandsanlagen, für die nach NAP-II in der 2. Handelsperiode ausschließlich eine Zuteilung auf Basis historischer Emissionen vorgesehen ist. Speziell für hocheffiziente Bestandsanlagen ist es zielführender, dass diese wie Neuanlagen wahlweise auch eine Zuteilung auf Basis von Benchmarks erhalten können. Damit würde vermieden, dass Anlagen, die denselben technischen Anforderungen genügen, hinsichtlich ihrer Zertifikatzuteilung unterschiedlich behandelt werden. Zudem stünde diese Wahlmöglichkeit auch im Einklang mit den Überlegungen, ab 2013 die Zuteilung von Benchmarks generell einzuführen.

Ex-post-Korrektur / Neuanlagen

Die im NAP-II vorgesehene völlige Abschaffung der Ex-post-Regelung ist nicht zweckdienlich. Diese Korrekturmöglichkeit gestattete bislang eine gerechte Zertifikatzuteilung wie z. B. die Vermeidung von Überallokationen an einzelne Anlagen. Weiterhin verhinderte diese Regelung, dass Anlagenstilllegungen oder Produktionsminderungen durch das Freiwerden von Zertifikaten belohnt werden.

Der Entfall der Ex-post-Korrektur hätte auch Auswirkungen auf die Zuteilung für Neuanlagen. Deren Zertifikatsbedarf wird auf der Basis sogenannter Standardauslastungen berechnet, die einen Mittelwert darstellen und unterschiedliche Anlagenfahrweisen nicht berücksichtigen. Nur durch die Ex-post Korrektur kann die theo-

retisch berechnete Zertifikatszuteilung an die praktischen Gegebenheiten angepasst werden.

KWK-Regelung

Gemäß dem NAP-II-Entwurf soll die Entscheidung, ob es sich bei Anlagen zur Stromerzeugung um Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen handelt, nach dem Arbeitsblatt FW 308, Nr. 4 bis 6 der AGFW (Arbeitsgemeinschaft für Wärme- und Heizkraftwirtschaft) erfolgen. In Konsequenz werden für KWK- und Kondensations-Strom unterschiedliche Reduktionsfaktoren angesetzt. Diese Vorgehensweise ist unpraktikabel, da einerseits das AGFW-Regelwerk erst seit 2002 existiert und andererseits Industrie-KWK-Anlagen in der differenzierten AGFW-Form nicht betrachtet werden müssen, weil alle industriellen KWK-Anlagen ohnehin einen Nutzungsgrad von $> 70\%$ aufweisen. Im Sinne einer pragmatischen Vorgehensweise sollte für diese Anlagen deshalb ein „Industriereduktionsfaktors“ von -1.25% durchgängig Anwendung finden.

Gesamtzuteilungsmenge

Äußerst kritisch zu bewerten ist die von der Bundesregierung vorgesehene Gesamtzuteilungsmenge an Zertifikaten für die 2. Handelsperiode. Mit nur 495.5 Mio. t CO₂/Jahr entspricht sie genau der Menge der 1. Handelsperiode, obwohl zusätzliche Anlagen – vor allem aus dem Bereich der chemischen Industrie – neu in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen. Dieses bedeutet schon aus rein arithmetischen Gründen für jede einzelne Anlage eine erhebliche Verschärfung, die nicht akzeptabel ist und der entschieden entgegnet werden wird.

Grundsätzlich ist bei der Gestaltung der Vorgaben zum Emissionszertifikate-Handel darauf zu achten, dass dieses Betriebe nicht dazu zwingt, betriebswirtschaftliche Entscheidungen primär nur im Sinne des Emissionshandels zu tätigen, sondern Raum für das Kerngeschäft der Unternehmen lässt. Ein Unternehmen, welches im Kerngeschäft nicht wettbewerbsfähig ist, wird auf Dauer keinen ökologischen Beitrag leisten können. Damit wäre eine Chance für den Klimaschutz verspielt, was unbedingt zu vermeiden ist. Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz ist nur dann möglich, wenn Ökologie und Ökonomie gleichrangige Werte darstellen.